

MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 4/2026
(Stand 15.09.2026)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....2

I. Neuigkeiten.....2

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....2

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....3

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....4

1. Zusammenfassende Übersicht.....4

2. Analytische Übersicht.....8

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....22

I. Neuigkeiten.....22

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse
sind.....22

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....25

II. Laufende Umsetzungsverfahren.....26

1. Zusammenfassende Übersicht.....26

2. Analytische Übersicht.....29

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

Keine

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

[COM \(2025\) 836](#) - Vorschlag für Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)

veröffentlicht im Amtsblatt vom 24. Juli 2026

[Verordnung \(EU\) 2026/1744](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

UNTERNEHMENSRECHT.....	5
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....	5
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	5
VERKEHRSPOLITIK.....	6

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
UNTERNEHMENSRECHT		
<u>COM (2023) 533</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	Mit diesem Vorschlag sollen die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) verbessert und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr geschützt werden.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ <u>SCHEMA</u>
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<u>COM (2008) 426</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ <u>SCHEMA</u>
<u>COM (2016) 815</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ <u>SCHEMA</u>
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
<u>COM(2025)837</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU)	Ziele des Vorschlags sind die Vereinfachung der Anwendung des digitalen Besitzstands und Kosteneinsparungen für Unternehmen. Außerdem zielt er auf eine Verbesserung der Governance und der wirksamen Durchsetzung des digitalen Besitzstands durch die Verringerung der Komplexität der Vorschriften, der Verwaltungskosten für Unternehmen und	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇌ <u>SCHEMA</u>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)	der Verwaltungskosten sowie durch die Aufhebung von Rechtsakten und auf die Bereitstellung einer zentralen Anlaufstelle zur Meldung von Vorfällen im Anwendungsbereich mehrerer Rechtsrahmen.	
<u>COM(2025)838</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen	Das allgemeine Ziel dieser Initiative besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen im Bereich der digitalen Identifizierung und der Vertrauensdienste Rechnung getragen und ihnen ein harmonisiertes, vertrauenswürdiges und benutzerfreundliches Instrument für eine sichere und rechtsgültige Identifizierung und Authentifizierung sowie den sicheren und rechtsgültigen Datenaustausch zur Verfügung gestellt wird.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ <u>SCHEMA</u>
VERKEHRSPOLITIK		
<u>COM(2026)231</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über multimodales Buchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 80/2009	Mit diesem Vorschlag sollen der Mangel an Transparenz, unbillige Vertragsklauseln und ungleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem digitalen Markt für Tickets im Personenverkehr – auf allen MDMS für Luft-, Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehr – angegangen werden. Damit wird das Funktionieren des Ticketvertriebsmarkts gestärkt und gewährleistet, dass sich Reisende über alle verfügbaren Optionen, auch multimodale Optionen, informieren können. Schließlich wird so auch der Markt für Verkehrsdienste wettbewerbsfähiger werden.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ <u>SCHEMA</u>
<u>COM(2026)232</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausstellung von Eisenbahnfahrkarten	Mit diesem Vorschlag sollen die Verpflichtungen der Anbieter von Eisenbahnverkehrsdiensten und bestimmter Anbieter von Online-Fahrkartenausstellungsdiensten im Eisenbahnverkehr in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen über Eisenbahnverkehrsdienste und den Abschluss von Geschäftsvereinbarungen über die Anzeige, die Weiterverlinkung, den Weiterverkauf oder den Vertrieb von Eisenbahnprodukten festgelegt werden.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ <u>SCHEMA</u>
<u>COM(2026)233</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/782 in Bezug auf den Schutz von	Der Vorschlag beruht auf der Notwendigkeit, bestehende Lücken im Fahrgastschutz zu schließen und den Rechtsrahmen an die derzeitigen Buchungspraktiken anzupassen, bei denen mehrere Teilstrecken umfassende Fahrten mit mehreren Betreibern zunehmend	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇨ <u>SCHEMA</u>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
Fahrgästen mit einzigen Fahrkarten	im Rahmen einer einzigen Transaktion auf einer einzigen Buchungsplattform gekauft werden.	

2. Analytische Übersicht

COM (2023) 533

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sachgebiet:		ENERGIE	
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:	
	Dipartimento Affari finanziari Agenzia provinciale per gli appalti e contratti (APAC)	Abteilung Wirtschaft Abteilung Finanzen	
Rechtsgrundlage:	Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
Datum des Vorschlags:	12. September 2023		
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/3705) Europäischer Ausschuss der Regionen (ADR/2023/4941)		
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Die Hauptursache für Zahlungsverzug sind Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger). Dies führt häufig dazu, dass der Lieferant unfaire Zahlungsbedingungen akzeptieren muss. Für Schuldner ist die verspätete Zahlung eine attraktive Form der Finanzierung, die den Schuldner nichts kostet, für den Gläubiger aber mit Kosten verbunden ist. Hinzu kommt die Unzulänglichkeit des derzeitigen EU-Rechtsrahmens, der Richtlinie 2011/7/EU (im Folgenden „Zahlungsverzugsrichtlinie“), die weder ausreichende Präventiv- noch geeignete Abschreckungsmaßnahmen enthält und deren Durchsetzungs- und Rechtsbehelfsmechanismen unzureichend sind. Mit der Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie werden diese Mängel mit dem Ziel behoben, die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) zu verbessern und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr zu schützen.			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der AdR begrüßt die Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket und die flankierenden Legislativvorschläge als ein lang erwartetes Legislativpaket zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU; bedauert, dass das KMU-Entlastungspaket erst so spät in der politischen Mandatszeit veröffentlicht wurde und daher erst mit Verzögerung zur Bewältigung der kombinierten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sowie der dadurch verursachten Energiekrise, Probleme in der globalen Lieferkette, steigenden Inflation usw. beitragen kann; räumt ein, dass die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals in einem zunehmend komplexen globalen Kontext einen vereinfachten Rechtsrahmen erfordert, um flexibel, agil, verhältnismäßig und den angestrebten Zielen entsprechend handeln zu können; fordert die uneingeschränkte Anerkennung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ als für den gesamten Gesetzgebungszyklus der EU gültiges Paradigma; nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, dass KMU-Tests, KMU-Filter und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bei der EU-Politikgestaltung zur Norm werden; fordert eine stärkere Rolle des AdR in der Plattform „Fit for the Future“ auf der Grundlage der Arbeit seines RegHub-Netzes. Es gilt, die zwischen KMU-Tests und territorialen Folgenabschätzungen bestehenden Synergien zu nutzen; weist darauf hin, dass die Unterstützung von KMU im Rahmen der Kohäsionspolitik wichtig bleibt; ist davon überzeugt, dass die Digitalisierung auf lokaler und regionaler Ebene ein erhebliches Potenzial für die Beseitigung von Hindernissen und die Reduzierung des Meldeaufwand für KMU birgt; betont, dass die Regionen und Städte der EU für neue Ideen offen sind und territorialen Reallaboren Raum bieten könnten, um innovationsfreundlichere Regeln und Vorschriften zu testen; betont, dass die Schlüsselkompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel der europäischen Industrie den KMU am besten durch regionale Partnerschaften, Netzwerke und Cluster vermittelt werden können.			
BEMERKUNGEN:			

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/9/13225	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatterin: Róža THUN UND HOHENSTEIN (Renew Europe Group)	Entscheidung in 1. Lesung: <u>T9-0299/2024</u> (23/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2008) 426

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Dipartimento affari e relazioni istituzionali	Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin
Rechtsgrundlage:	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	2. Juli 2008	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.		
BEMERKUNGEN: Fortschrittsbericht vom 16. November 2022: 13070/22		

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatte(r): Kathalijne Maria BUITENWEG (Grüne/FEA)	Entscheidung des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame Position:
------------	----------------------	---

13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 1./2./12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) <u>16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014)</u> <u>14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015)</u> <u>10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016)</u> <u>Ratstagung 3548 vom 15/06/2017</u> <u>Ratstagung 3583 vom 08/12/2017</u> <u>Ratstagung 3956 vom 12/06/2023</u>	
---	--

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Anhang I

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	Autonome Provinz Bozen: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
Rechtsgrundlage:	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	13. Dezember 2016	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/1461) Ausschuss der Regionen (ADR/2017/849)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind: <u>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger:</u> Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert. <u>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:</u> Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird. <u>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:</u> Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist: a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate. b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig. c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann. <u>4) Familienleistungen:</u> Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.		

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsvergabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

BEMERKUNGEN:**➡ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/9/00193	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatte(rin): Gabriele BISCHOFF (S&D)	Entscheidung in 1. Lesung: T10-0239/2026 (07/07/2026)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3523 vom 03/03/2017 Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3625 vom 21/06/2018	

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)

Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	UMST digitalizzazione e reti	Abteilung Informatik
Rechtsgrundlage:	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	19. November 2025	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2025/3929) Ausschuss der Regionen (ADR/2025/4240)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Dem Vorschlag liegt ein zweiter Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) bei; zusammen bilden sie das Digital-Omnibus-Paket, das den ersten unmittelbaren Schritt zur Vereinfachung des digitalen Regelwerks darstellt. Neben dem Digital-Omnibus-Paket wird auch der Überarbeitungsvorschlag für die Verordnung (EU) 2019/881 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) unter anderem das aktualisierte Mandat der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) sowie Maßnahmen zur vereinfachten Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen umfassen. Das Digital-Omnibus-Paket ist Teil einer umfassenden Strategie zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften, wie im Digitalpaket angekündigt und im einleitenden Abschnitt dieser Begründung ausführlich dargelegt. Allgemeines Ziel des Vorschlags ist die Vereinfachung der Anwendung des digitalen Besitzstands und Kosteneinsparungen für Unternehmen. Im Speziellen zielt der Vorschlag auf die Verbesserung der Governance und der wirksamen Durchsetzung des digitalen Besitzstands durch die Verringerung der Komplexität der Vorschriften, der Verwaltungskosten für Unternehmen und der Verwaltungskosten sowie durch die Aufhebung von Rechtsakten und auf die Bereitstellung einer zentralen Anlaufstelle zur Meldung von Vorfällen im Anwendungsbereich mehrerer Rechtsrahmen.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) stellt fest, dass die kumulative Belastung durch die Einhaltung zahlreicher, sich überschneidender Regelungsrahmen die Unternehmen und die technologische Wettbewerbsfähigkeit der EU weiterhin stark belastet und kleinere Gemeinden de facto daran hindert, KI-gestützte Verbesserungen der öffentlichen Dienste vorzunehmen, sodass sich die bestehende digitale Kluft noch vertieft; betont, dass tatsächlich innovationsfreundliche Regelungen erforderlich sind, mit denen Investitionen und Risikobereitschaft gefördert sowie Forschung und Entwicklung in marktfähige Technologien umgesetzt werden. Der AdR schlägt vor, dass KI, Datenverwaltung und Cloud-Dienste allesamt unter die strategischen Anwendungsbereiche für „Made in Europe“ fallen, das zu einem Leitkriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden soll. Durch dieses Siegel können die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Zeit und Ressourcen sparen, da die Überprüfung bereits von einer zentralen Stelle kontrolliert und genehmigt wurde. Der AdR ist besorgt darüber, dass die Verordnungen ein hohes Maß an lokalem Fachwissen in den Bereichen Recht, Technologie und Sicherheit sowie eine starke finanzielle Leistungsfähigkeit erfordern. Kleinere Gemeinden haben aufgrund des Fachkräftemangels im KI-Bereich Schwierigkeiten, ihre eigenen Kapazitäten aufzubauen, und sind einem erheblichen Risiko ausgesetzt, in eine langfristige Abhängigkeit von Lieferanten zu geraten. Der AdR ist der Ansicht, dass Ergänzungen und neue Regelungen im KI-Bereich verhältnismäßig sein sollten, um Verzögerungen bei der Umsetzung und Nutzung europäischer KI-Lösungen zu vermeiden. Die Rechtsetzung sollte so gestaltet sein, dass sie die Entwicklung lokaler Initiativen ermöglicht, statt den großen Technologieunternehmen zu nutzen, die bereits den Markt beherrschen. Der AdR stellt fest, dass die Digitalpolitik, die digitale Infrastruktur, das Datenmanagement und die damit verbundene Cybersicherheit nunmehr wesentliche Aspekte der Sicherheit und Souveränität der EU darstellen. Daher sind die neuen Rechtsvorschriften mit dem Ziel, den digitalen Besitzstand zu vereinfachen sowie die Organe, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger der EU resilienter und sicherer zu machen, eine wichtige Ergänzung der Sicherheitsarchitektur der EU.		

BEMERKUNGEN:**⇒ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: CJ40/10/04577	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatterin: KOKALARI Arba (EPP) Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatter: MCNAMARA Michael (Renew)	
Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame Position:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen

Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: UMST digitalizzazione e reti" e "Dipartimento sviluppo economico ricerca lavoro	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Informatik Abteilung Wirtschaftsentwicklung
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	19. November 2025	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2025/3899) Ausschuss der Regionen (ADR/2025/4359)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	

ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:

Der Vorschlag ist in die umfassendere politische Agenda der Union eingebettet, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, den Verwaltungsaufwand zu verringern und einen digital integrierten Binnenmarkt zu schaffen. Er trägt unmittelbar zu den Zielen der Binnenmarktstrategie der Kommission bei, im Rahmen derer eine wirksamere Digitalisierung in der EU gefordert wird, um ein optimales Funktionieren des Binnenmarkts zu ermöglichen, sowie zu der Strategischen Agenda 2024-2029 der EU, dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und dem Politikprogramm für die digitale Dekade. All dies unterstreicht die Notwendigkeit von Vereinfachung, Interoperabilität und standardmäßig digitalen öffentlichen Diensten. Der Vorschlag für europäische Unternehmensbrieftaschen trägt zu diesen strategischen Prioritäten bei, indem ein konkretes Instrument bereitgestellt wird, um die Einhaltung der Vorschriften und die grenzüberschreitende Interaktion für Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen einfacher, schneller und zuverlässiger zu gestalten.

Das allgemeine Ziel dieser Initiative besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem den besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen im Bereich der digitalen Identifizierung und der Vertrauensdienste Rechnung getragen und ihnen ein harmonisiertes, vertrauenswürdiges und benutzerfreundliches Instrument für eine sichere und rechtsgültige Identifizierung und Authentifizierung sowie den sicheren und rechtsgültigen Datenaustausch zur Verfügung gestellt wird. Im Speziellen zielt der Vorschlag auf die

Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Straffung der Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften und Verbesserung der Dienstleistungserbringung und auf die Gewährleistung, dass Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen grenzüberschreitend Zugang zu einer sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Identifizierung haben, die den Bedürfnissen der Nutzer und der Marktnachfrage gerecht wird.

ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der AdR unterstützt nachdrücklich das Ziel der Kommission, die Kosten des gesamten Verwaltungsaufwands für alle Unternehmen um 25 % und für KMU um 35 % zu senken, was zum Wachstum europäischer Unternehmen und zur Rückverlagerung nach Europa beitragen wird. Der AdR begrüßt den Vorschlag für europäische Unternehmensbrieftaschen als wichtiges Element einer künftigen digitalen EU-Struktur und unterstützt dessen Ziel, komplexe Verwaltungsaufgaben zu vereinfachen und die Befolgungskosten zu senken. Er fordert, dass digitale Brieftaschen vollständig in das digitale Instrumentarium des Binnenmarkts (z. B. das einheitliche digitale Zugangstor und sein System zur einmaligen Erfassung (OOTS)) integriert und mit ihm in Einklang gebracht werden. Der AdR fordert weiters, dass KMU und Kleinstunternehmen bei der Einführung der europäischen Unternehmensbrieftaschen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, um sicherzustellen, dass die Lösung für kleine Unternehmen sowie für Start-up- und Scale-up-Unternehmen nutzerfreundlich ist, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit Europas tatsächlich zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Außerdem fordert er gezielte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, einschließlich klarer Informationen und Leitlinien, um eine möglichst breite Einführung der europäischen Unternehmensbrieftasche durch die Wirtschaftsakteure in der gesamten EU sicherzustellen. Der AdR unterstützt das Ziel, dass alle Behörden die Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche

bereitstellen sollen, um zuverlässige und nahtlose grenzüberschreitende digitale Interaktionen und effiziente Verwaltungen in der gesamten EU sicherzustellen; fordert jedoch in Bezug auf die Einführung der Unternehmensbrieftasche einen längeren Zeitplan für kleine lokale Behörden, da sie über eingeschränkte Verwaltungskapazitäten verfügen und mit einem höheren relativen Befolgungsaufwand konfrontiert sind. Der AdR betont, dass die Union und die Mitgliedstaaten den Behörden, insbesondere den lokalen und regionalen Behörden, in Bezug auf technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und Finanzierung angemessen zur Seite stehen müssen, um sie bei der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu unterstützen und die Interoperabilität mit dem Ökosystem europäischer Brieftaschen für die digitale Identität sicherzustellen.

BEMERKUNGEN:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame Position:
Dossier: ITRE/10/04583	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie Berichtersteller: HEINÄLUOMA Eero (S&D)	

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über multimodales Buchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 80/2009

Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Servizio mobilita' pubblica	Abteilung Informatik
Rechtsgrundlage:	Artikel 91 und 100 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	13. Mai 2026	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit diesem Vorschlag – und dem Vorschlag für eine Verordnung über die Ausstellung von Eisenbahnfahrkarten und der vorgeschlagenen Überarbeitung der Verordnung über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr – sollen die Herausforderungen angegangen werden, die in den politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2024-2029 dargelegt wurden. Reisende sind nach wie vor mit erheblichen Hindernissen konfrontiert, wenn sie nach Reiseoptionen suchen und diese vergleichen, kombinieren oder buchen wollen. Bei einer Analyse von 100 für die EU repräsentativen Strecken ergab sich, dass in 76 % der Fälle multimodale Optionen verfügbar waren. Allerdings zeigten nur sehr wenige multimodale digitale Mobilitätsdienste (multimodal digital mobility services, MDMS) Optionen für verschiedene Verkehrsträger an, die auch nur selten kombiniert wurden. Zugleich gab bei einer 2024 unter 26 000 EU-Bürgerinnen und -Bürgern durchgeführten Eurobarometer-Umfrage ein Drittel der Befragten an, noch nie eine multimodale Reise oder eine Reise mit mehreren Verkehrsunternehmen gebucht zu haben. Von den übrigen hatte mehr als ein Drittel Schwierigkeiten beim Buchen, konnte etwa keine geeigneten Kombinationen ausfindig machen oder nicht alle erforderlichen Tickets an derselben Stelle kaufen. Bei Eisenbahnfahrkarten waren diese Schwierigkeiten besonders ausgeprägt. Mit diesem Vorschlag sollen der Mangel an Transparenz, unbillige Vertragsklauseln und ungleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem digitalen Markt für Tickets im Personenverkehr – auf allen MDMS für Luft-, Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehr – angegangen werden. Damit wird das Funktionieren des Ticketvertriebsmarkts gestärkt und gewährleistet, dass sich Reisende über alle verfügbaren Optionen, auch multimodale Optionen, informieren können. Schließlich wird so auch der Markt für Verkehrsdienste wettbewerbsfähiger werden. Diese Ziele stehen im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, mit der der Verkehrssektor wettbewerbsfähiger und nachhaltiger gemacht und die multimodale Mobilität Wirklichkeit werden soll.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: TRAN/10/05814	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Verkehr und Tourismus Berichterstatter: ATTARD Daniel (S&D)	

Rat	Erörterungen:	Zustimmung Position:	oder	gemeinsame

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausstellung von Eisenbahnfahrkarten

Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Servizio mobilita' pubblica	Abteilung Informatik
Rechtsgrundlage:	Artikel 91 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	13. Mai 2026	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: In dieser Verordnung sollen die Verpflichtungen der Anbieter von Eisenbahnverkehrsdiensten und bestimmter Anbieter von Online-Fahrkartenausstellungsdiensten im Eisenbahnverkehr in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen über Eisenbahnverkehrsdienste und den Abschluss von Geschäftsvereinbarungen über die Anzeige, die Weiterverlinkung, den Weiterverkauf oder den Vertrieb von Eisenbahnprodukten festgelegt werden.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: TRAN/10/05816	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Verkehr und Tourismus Berichterstatte r: TEGETHOFF Kai (Greens/EFA)	
Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame Position:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/782 in Bezug auf den Schutz von Fahrgästen mit einzigen Fahrkarten

Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Servizio mobilita' pubblica	Abteilung Informatik
Rechtsgrundlage:	Artikel 91 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	13. Mai 2026	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (/) Ausschuss der Regionen (/)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag beruht auf der Notwendigkeit, bestehende Lücken im Fahrgastschutz zu schließen und den Rechtsrahmen an die derzeitigen Buchungspraktiken anzupassen, bei denen mehrere Teilstrecken umfassende Fahrten mit mehreren Betreibern zunehmend im Rahmen einer einzigen Transaktion auf einer einzigen Buchungsplattform gekauft werden. Gemäß dem Vorschlag werden Inhaber von einzigen Fahrkarten für Fahrten mit mehreren Betreibern Schutz (Hilfeleistung, Erstattung, Weiterreise mit geänderter Streckenführung, Entschädigung) erhalten, wenn eine Verspätung oder ein Ausfall eines vorangehenden Dienstes zu einem verpassten Anschluss führt. Daher wird mit diesem Vorschlag der Begriff „einzige Fahrkarte“ eingeführt, definiert als „in beliebiger Form vorliegender, gültiger Nachweis über eine Durchgangsfahrkarte oder den Abschluss von zwei oder mehr Beförderungsverträgen für eine einzige Fahrt, die im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion von einem Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter erworben wurde“.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: TRAN/10/05815	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Verkehr und Tourismus Berichtersteller: OETJEN Jan-Christoph (Renew)	
Rat	Erörterungen:	Zustimmung oder gemeinsame Position:

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

LANDWIRTSCHAFT.....	23
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	23

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
LANDWIRTSCHAFT	
<u>Verordnung (EU) 2026/1768 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise</u>	Datum des Inkrafttretens: 22/07/2026
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2026/1752 der Kommission vom 20. Juli 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 hinsichtlich der Meldung von Daten zu Interventionen im Weinsektor für die Zwecke der Überwachung und Evaluierung der GAP</u>	Datum des Inkrafttretens: 21/07/2026
<u>Verordnung (EU) 2026/1739 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette</u>	Datum des Inkrafttretens: 18/08/2026
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2026/1700 der Kommission vom 14. Juli 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen, Vorschusszahlungen und Mitteilungspflichten</u>	Datum des Inkrafttretens: 22/07/2026
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT	
<u>Verordnung (EU) 2026/1744 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)</u>	Datum des Inkrafttretens: 27/07/2026
<u>Verordnung (EU) 2026/1738 des Europäischen Parlaments und</u>	Datum des Inkrafttretens: 13/08/2026

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
<u>des Rates vom 8. Juli 2026 über Anforderungen an die kreislaforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2019/1020 und (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG</u>	

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen

→ DECRETO LEGISLATIVO 7 maggio 2026, n. 96 Attuazione della direttiva (UE) 2023/970 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 10 maggio 2023, volta a rafforzare l'applicazione del principio della parità di retribuzione tra uomini e donne per uno stesso lavoro o per un lavoro di pari valore attraverso la trasparenza retributiva e i relativi meccanismi di applicazione

Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG

→ DECRETO LEGISLATIVO 7 maggio 2026, n. 91 Attuazione della direttiva (UE) 2024/1499 del Consiglio, del 7 maggio 2024, sulle norme riguardanti gli organismi per la parità in materia di parità di trattamento tra le persone indipendentemente dalla razza o dall'origine etnica, tra le persone in materia di occupazione e impiego indipendentemente dalla religione o dalle convinzioni personali, dalla disabilità, dall'età o dall'orientamento sessuale e tra le donne e gli uomini in materia di sicurezza sociale e per quanto riguarda l'accesso a beni e servizi e la loro fornitura, e che modifica le direttive 2000/43/CE e 2004/113/CE, nonché attuazione della direttiva (UE) 2024/1500 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 14 maggio 2024, sulle norme riguardanti gli organismi per la parità nel settore della parità di trattamento e delle pari opportunità tra donne e uomini in materia di occupazione e impiego, e che modifica le direttive 2006/54/CE e 2010/41/UE

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

ENERGIE.....	27
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....	27
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	27
VERKEHR.....	28

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
ENERGIE	
<u>Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)</u>	01/01/2025 ⇒ SCHEMA
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK	
<u>Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt</u>	14/06/2027 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG</u>	19/06/2026 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU</u>	19/06/2026 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union</u>	15/11/2024 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen</u>	07/06/2026 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen</u>	05/06/2027 ⇒ SCHEMA
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<u>Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz</u>	17/12/2028 ⇒ SCHEMA

<u>(Bodenüberwachungsgesetz)</u>	
VERKEHR	
<u>Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge</u>	25/03/2024 ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>Richtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2025 über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission</u>	26/11/2025 ⇒ <u>SCHEMA</u>

2. Analytische Übersicht

Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Sachgebiet: ENERGIE		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento urbanistica energia catasto tavolare e coes.territoriale	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der äußeren klimatischen Bedingungen, der lokalen Bedingungen, der Anforderungen an die Raumklimaqualität und der Kosteneffizienz einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.	
POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf:
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

<u>Autonome Provinz Bozen - DEKRET DES LANDESHAUPTMANNS vom 18. März 2025, Nr. 6, "Durchführungsverordnung im Bereich Gesamt energieeffizienz von Gebäuden, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275, und Energiebonus"</u>

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: In dieser Richtlinie sind Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festgelegt. Sie enthält Mindestvorschriften in Bezug auf a) die Definition von Straftaten und Strafen in den Bereichen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Computerkriminalität, b) die Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Strafverfahren, c) Schutz und Unterstützung für die Opfer, Prävention und frühzeitiges Eingreifen.	
POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergibt, zu stärken.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG ergeben.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzesentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichbehandlungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichbehandlungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben.

Die vorliegende Richtlinie lässt spezifischere Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/970 unberührt.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzentwurf: Gesetz vom 13. Juni 2025, Nr. 91, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2024“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 145 vom 25. Juni 2025)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

Richtlinie (EU) 2022/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Union durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden, die ihnen am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Ziel der Richtlinie ist es, Mindestanforderungen festzulegen, mit denen die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen und des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch Lohntransparenz und verstärkte Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden soll.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024).

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

Sachgebiet: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Soziales

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: In dieser Richtlinie wird Folgendes festgelegt: a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises an Menschen mit Behinderungen als Nachweis für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung, mit dem Ziel, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat zu erleichtern, indem ihnen, einschließlich denjenigen, die von Assistenztieren Gebrauch machen, und gegebenenfalls Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, einschließlich ihrer persönlichen Assistenzkräfte, gleichberechtigter Zugang zu Menschen mit Behinderungen aus diesem Mitgliedstaat angebotenen oder vorbehaltenen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen, auch unentgeltlich bereitgestellt, gewährt wird; b) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf ihnen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze, mit dem Ziel, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat zu erleichtern, indem ihnen und gegebenenfalls Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, einschließlich ihrer persönlichen Assistenzkräfte, gleichberechtigter Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen gewährt wird, die Menschen mit Behinderungen aus diesem Mitgliedstaat angeboten werden oder diesen vorbehalten sind; c) gemeinsame Mustervorlagen für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen.
--

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzentwurf: Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024).
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento Enti locali agricoltura ambiente	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz Abteilung Landwirtschaft Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Generaldirektion des Landes -Komplexer Sonderauftrag „Nachhaltigkeit“

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die Ziele dieser Richtlinie bestehen darin, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten Union zu schaffen, die Bodenkontamination auf ein Niveau zu reduzieren, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt, die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern, einen gesunden Zustand der Böden aufrechtzuerhalten und sämtliche Aspekte der Bodendegradation zu verhindern und anzugehen, um so bis 2050 gesunde Böden zu schaffen, die vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und bei der Ernährungssicherheit erhöhen. Diese Richtlinie gibt einen Rahmen und Maßnahmen in folgenden Bereichen vor: a) Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit, b) Bodenresilienz und c) Umgang mit kontaminierten Standorten.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento Infrastrutture trasporti	Abteilung Mobilität

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die Richtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden sollen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten. Ziel der Richtlinie ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2025/2205 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2025 über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento Infrastrutture trasporti	Abteilung Mobilität Führerscheinamt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Diese Richtlinie enthält gemeinsame Vorschriften über

- a) Führerscheinmuster, Standards für Führerscheine und Führerscheinklassen;
- b) die Ausstellung, Gültigkeit, Erneuerung und gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen;
- c) bestimmte Aspekte des Umtauschs, der Ersetzung, der Aufhebung, der Entziehung, der Aussetzung und der Einschränkung von Führerscheinen;
- d) bestimmte Aspekte, die Fahranfänger betreffen, insbesondere im Hinblick auf eine Regelung für das begleitete Fahren und eine Probezeit.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--